

Lastenrad Renningen



AGB

Nutzungsbedingungen

Lastenrad Renningen, 01.4.2022

Ziel des Projektes „Lastenrad Renningen“ ist es, den Teilnehmern Gemeinschafts-Lastenräder als Alternative zum privaten Lastenradbesitz anzubieten. Die laufenden Einnahmen aus dem Verleih dienen ausschließlich der Deckung von Kosten für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wie Personalaufwand, Materialverbrauch und Wertminderung von Sachinvestitionen, Umsatzsteuer, Versicherungen, Werbung usw.

Das Projekt „Lastenrad-Renningen“ ist ein Angebot des Vereins Ökostadt Renningen e.V. der das Angebot ohne Gewinnerzielungsabsicht betreibt. Wir wollen Mobilität in unserer Stadt mit immer weniger Autos ermöglichen. Wir bitten Dich, so sorgsam wie möglich mit den Lastenrädern umzugehen, damit diese so lange und so vielen Menschen wie möglich zur Verfügung stehen können. Die hier vorliegenden Nutzungsbedingungen sollen dieses Anliegen unterstützen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Lastenrad Renningen wird betrieben vom Verein Ökostadt Renningen e.V. und verleiht an Personen, die sich auf der Homepage registrieren (im Folgenden: „Entleiher“) bei bestehender Verfügbarkeit Lastenfahrräder zu den nachstehenden Bedingungen. Selbstverständlich ist „Entleiher“ neutral zu sehen, dabei sind von uns alle Personen m/w/d angesprochen.

(2) Die Leihe der Elektro-Lastenräder wird von dem Verein mit dem Namen Ökostadt Renningen e.V. (im folgenden: „Verleiher“ [ebenfalls m/w/d]) organisiert.

(3) Durch die Entleihe eines Lastenfahrrades akzeptiert der Entleiher die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen.

(4) Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich, sofern diese vorab schriftlich (ausdrücklich inklusive via E-Mail Verkehr) vereinbart wurden.

§ 2 Registrierung

Die Registrierung erfolgt einmalig auf der Homepage des Verleihers. Entleiher kann nur sein wer die körperlichen Voraussetzungen mitbringt, das Rad auf Grund seines Eigengewichts zu beherrschen und nicht zu beschädigen.

(2) Die bei der Registrierung geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen.

Lastenrad Renningen



(3) Die Registrierung ist erfolgreich abgeschlossen, sobald der Entleiher das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt versendet hat und er seine Zugangsdaten erhalten hat.

(4) Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Zugangsdaten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt sind.

(5) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung seiner Zugangsdaten bekannt werden. Falls diese Informationspflicht nicht wahrgenommen wird, ist der Entleiher für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.

(6) Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt.

(7) Buchungszeiten sind einzuhalten und nicht zu überschreiten.

§ 3 Buchung

(1) Eine Buchung ist nur über die Buchungsplattform auf der Homepage des Verleihers möglich. Eine Buchung wird erst mit der Buchungsbestätigung des Verleihers wirksam.

(2) Es gibt die Möglichkeit eine Ausleihe sofort zu starten oder zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt kann maximal 2 Monate in der Zukunft vom jeweiligen aktuellen Datum liegen, an welchem die Buchung beim Verleiher eingegangen ist.

(3) Die Nutzung eines Fahrrades ohne vorherige Buchung ist als Diebstahl, möglicherweise in einem besonders schweren Fall, oder als unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs oder als Unterschlagung strafbar. Der Verleiher behält sich vor, Strafanzeige zu stellen.

(4) Buchungen können jederzeit storniert werden.

(5) Der Entleiher darf das Fahrrad nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist möglich.

§ 4 Nutzungsentgelt

1. Der Nutzer ist verpflichtet an den Verein zu zahlen:

- a) Nutzungsentgelt gemäß der Tarifordnung für die Nutzung der Lastenräder durch den Nutzer,
- b) Beträge für Schäden und sonstige Kosten (z.B. Strafzettel), für die der Nutzer nach diesem Vertrag haftet.

Der fällige Gesamtbetrag wird, in der Regel im Lastschriftverfahren, monatlich vom Verein eingezogen.

Lastenrad Renningen



§ 5 Benutzungsregeln

Zu keiner Zeit erwirbt der Entleiher Eigentumsrechte an dem Fahrrad. Der Entleiher darf das Lastenfahrrad nur zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen.

(1) Insbesondere ist es dem Entleiher untersagt:

- a) die Transportvorrichtungen des Lastenfahrrads unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die jeweils zulässige Last zu überschreiten oder Personen außerhalb der rechtlichen Grenzen zu transportieren. Die jeweils zulässige Last bzw. einen zulässigen Transport von Kindern hat der Entleiher den Hinweisen auf der Homepage des Verleihers zu entnehmen.
- b) das Lastenfahrrad einem Dritten zu überlassen,
- c) Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Lastenfahrrad vorzunehmen,
- d) das Lastenfahrrad gewerblich auf Kosten Dritter zu nutzen; eine Nutzung innerhalb eines eigenen Unternehmens des Entleihers ist zulässig.
- e) leicht entzündliche, giftige oder sonst gefährliche Stoffe, soweit sie haushaltübliche Mengen übersteigen, zu transportieren.
- f) das Lastenfahrrad zu nutzen, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können .

(2) Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet:

- a) das Lastenfahrrad ausschließlich sachgemäß gem. Gebrauchsanleitung/Nutzungseinweisung zu gebrauchen und die geltenden Straßenverkehrsregeln gem. StVO zu beachten,
- b) Vor Fahrtbeginn Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenfahrrads zu überprüfen. Dies beinhaltet einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes.
- c) sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen,
- d) etwaige Mängel des Lastenfahrrads dem Verleiher (info@oekostadt-renningen.de) unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mangel die Verkehrssicherheit beeinflussen, darf das Fahrrad nicht weiter genutzt werden. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich mitzuteilen.
- e) einen Diebstahl des Lastenfahrrads während der Anmietung unverzüglich dem Verleiher sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- f) das Lastenfahrrad zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrrad in sauberem und betriebsbereitem Zustand sowie vollständig verschlossen an seinem zugeordneten Standplatz abgestellt wird.

(3) Beginn und Ende der Anmietung, Parken und Abstellen:

- (a) Die Anmietung beginnt mit Übernahme des Fahrrads an der Verleihstation.
- (b) Die Anmietung endet mit Rückgabe des Fahrrads an der Verleihstation. Das Fahrrad ist mit dem Fahrradschloss wieder anzuschließen und der Akku wieder an die vorgesehene Steckdose

Lastenrad Renningen



anzuschließen.

(c) Das Fahrrad ist während des Nichtgebrauchs mit dem beigegeführten Schloss an einem im Boden fest verankerten Gegenstand (typischerweise Radständer oder Laternenmast) zu sichern

(d) Eine Sicherung mit weiteren Schlössern bei der Rückgabe gegen die einfache Wegnahme ist nicht zulässig. Der Verleiher behält sich vor, Strafanzeige wg. Diebstahls zu stellen oder das zusätzliche Schloss zu entfernen.

(e) Der Entleiher hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass durch das Fahrrad andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. In jedem Falle ist, je nach Lastenradtyp, der Ständer des Fahrrades zu verwenden oder die Feststellbremse zu fixieren. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen.

g) Stellt der Entleiher das Fahrrad nicht regelgerecht ab oder entfernt er sich vom Fahrrad ohne es ordnungsgemäß zu verschließen ist der Rückgabevorgang nicht abgeschlossen. Somit ist der Entleiher für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.

§ 6 Datenschutz

Es gilt ausdrücklich die gesonderte Datenschutzerklärung des Vereines Ökostadt Renningen e.V.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung des Verleihers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach hat der Verleiher insbesondere nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten und ist nicht verpflichtet, die Lastenfahrräder für den vertragsgemäßen Gebrauch instand zu setzen oder instand zu halten. Der Verleiher haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Lastenfahrrad trotz Buchung nicht, nur verspätet und/oder an einem anderen Ort zur Verfügung steht, sowie für Schäden am Transportgut.

(2) Der Entleiher haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Lastenfahrrads, die nicht durch einen vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen, den Verlust bzw. Untergang des gesamten Lastenfahrrads bzw. einzelner Teile.

(3) Der Entleiher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Lastenfahrräder kein Vollkaskoschutz und kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Entleiher ist daher ausschließlich durch eine eventuell von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert.

Lastenrad Renningen



§ 8 Unfälle

(1) Bei Unfällen, an denen außer dem Entleiher auch Eigentum Dritter oder Dritte beteiligt sind, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Verleiher zu verständigen. Der Entleiher ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Entleiher darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

(2) Widrigenfalls haftet der Entleiher für den auf Seiten des Verleihers entstehenden Schaden.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Ist der Entleiher ein Kaufmann, der nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann der Verleiher diesen Entleiher an dem zuständigen Gericht in Stuttgart oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der Verleiher kann von diesen Entleihern nur an dem zuständigen Gericht in Stuttgart verklagt werden.

§ 10 Sonstiges/Gültigkeit/Salvatorische Klausel

(1) Der Verleiher kann ohne Angabe von Gründen die Ausleihe aller oder einzelner Lastenräder einstellen oder auch einzelnen Personen untersagen.

(2) Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der Ungültigen möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Renningen, den 01.04.2022